



Reglement Jokertage

Volksschulverordnung §30

Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zwei Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage). Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.

Bei Jokertagen handelt es sich um ein Ferienguthaben, für dessen Bezug kein Antrag und kein begründetes Gesuch bei der Schulpflege eingereicht werden muss.

Die Eltern den Bezug von Jokertagen vorgängig der zuständigen Klassenlehrperson mit visiertem, offiziellem Formular „Bezug Jokertage“.

An der Primarschule Altikon gelten folgende Bestimmungen:

1. Pro Schuljahr stehen allen Schülerinnen und Schülern zwei Jokertage zur Verfügung. Diese können innerhalb der Schulstufe einzeln oder am Stück bezogen werden.
Kindergartenstufe (2 Jahre) 4 Jokertage
Unterstufe (1. bis 3. Klasse) 6 Jokertage
Mittelstufe (4. bis 6. Klasse) 6 Jokertage
Die Tage können nicht stufenübergreifend bezogen werden.
2. Das Formular Jokertage muss der zuständigen Lehrperson im Voraus abgegeben werden.
3. Die Jokertage können innerhalb der Schulstufe auch für eine Ferienverlängerung alle auf einmal bezogen werden. Ferienverlängerungen, welche die zur Verfügung stehenden Jokertage übersteigen, werden nicht bewilligt. Die Bewilligung von Ferienverlängerungen im Rahmen der Jokertage wird durch die Klassenlehrperson erteilt und sie führt darüber Buch.
4. Jokertage dürfen nicht an gemeinsamen Schul- oder Klassenveranstaltungen bezogen werden (Schulreisen, Projektwochen, Klassenlager etc.). Und auch nicht am ersten Tag eines Übertritts in eine neue Stufe (Kindergarten, 1.Klasse, 4.Klasse).
5. Das Nachholen des verpassten Schulstoffs liegt in der Verantwortung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Es gilt das Holprinzip. Beim Bezug von Jokertagen besteht kein Recht auf Nachhilfe für den verpassten

Primarschule



Altikon

Unterricht. Das Nachholen von Prüfungen liegt in der Entscheidungsfreiheit der Lehrperson.

6. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet.
7. Nicht unter diese Regelung fallen gemäss § 28 und § 29 VSG und VSV Absenzen aus nicht voraussehbaren Gründen wie Krankheit, Unfall, Todesfall naher Angehöriger etc.

Von der Primarschulpflege Altikon genehmigt am 22.7.2020

Manfred Widmer, Präsident